

## VD / Motion Tinner-Azmoos

*Antrag der Regierung vom 18. Mai 2004*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* Die Beratung der Arbeitslosen und die Stellenvermittlung für Arbeitslose obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0; abgekürzt AVIG) den kantonalen Amtsstellen. Mit der zweiten AVIG-Teilrevision vom 23. Juni 1996 wurden die Kantone verpflichtet, regionale Arbeitsvermittlungszentren einzurichten und ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstellen zu übertragen (Art. 85b Abs.1 AVIG). Durch Aufhebung von Art. 85 Abs. 2 AVIG wurde den Kantonen per 1. Januar 1997 die Kompetenz entzogen, einzelne Aufgaben der kantonalen Amtsstellen, darunter auch die Beratung der Arbeitslosen, an Gemeindearbeitsämter zu übertragen. Gemeinden, die nicht wie die Stadt St.Gallen im Auftrag des Kantons ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum führten, verblieb als einzige Aufgabe im AVIG-Vollzug die Entgegennahme der Anmeldungen der Arbeitslosen und die Weiterverweisung an das zuständige RAV.

Die anderslautenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (sGS 361.0) sind auf Grund des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101) nicht mehr anwendbar. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben der Gemeindearbeitsämter: Information der Stellensuchenden über das Vorgehen bei Arbeitslosigkeit; Führen der Stempelkontrolle bis zu deren Aufhebung; Weiterleiten von versicherungsbezogenen Informationen über erwerbslose Personen an das RAV. Die in Art. 5 erwähnte Bestimmung, wonach der Kanton sowie Gemeindearbeitsämter "die öffentliche Arbeitsvermittlung und -beratung gemeinsam" vollziehen, ist durch die Bundesgesetzgebung überholt. Neue Aufgaben können den Gemeinden im AVIG-Bereich nicht mehr übertragen werden.

Die Datenbekanntgabe an Behörden und Dritte ist in Art. 97a AVIG und in den im Wesentlichen gleich lautenden Bestimmungen von Art. 34a des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11; abgekürzt AVG) abschliessend geregelt. Für die Entgegennahme der Anmeldung, die im Kanton St.Gallen ohnehin nur noch bei den RAV stattfindet, müssen die Gemeinden keine besonders geschützten Personendaten bearbeiten. Da den Gemeinden im Bereich des AVIG-Vollzugs keine Aufgaben mehr zukommen, benötigen sie keinerlei personenbezogene Angaben von den RAV. Damit könnte durch die in der Motion verlangten Ergänzung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung um den vorgeschlagenen Art. 5a auch keine Grundlage für Einholung von Auskünften bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Bearbeitung besonders geschützter Personendaten geschaffen werden, da diese Bestimmung im Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht stünde.

Hingegen ist zu beachten, dass den Gemeinden im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Einzelfall Zugriff auf Daten und Akten gewährt werden kann, wenn die betroffene Person Leistungen der Gemeinde bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt (Art. 85f Abs. 2 AVIG). Auch ohne Einverständnis der Betroffenen werden den Sozialämtern im Einzelfall jene Daten bekannt gegeben, die sie für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen und für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge benötigen (Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 AVIG). Zeichnet sich gegen das Ende einer Rahmenfrist bei einer arbeitslosen Person ab, dass sie zu einem Fürsorgefall werden könnte, so werden die RAV das

entsprechende Sozialamt rechtzeitig informieren, vorausgesetzt, die betreffende Person stimmt zu. Wünschen die Gemeinden im Weiteren beispielsweise für die Budgetierung ihrer Ausgaben für Sozialhilfe statistische Angaben über die zu erwartenden Aussteuerungen, dürfen ihnen auch diese in anonymisierter Form bekannt gegeben werden (Art. 97a Abs. 3 AVIG). Durch den Verzicht auf den unzulässigen Versand von Arbeitslosenlisten werden die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung nicht behindert.

Auf die Motion ist nicht einzutreten, da sie den Erlass einer bundesrechtswidrigen Norm verlangt.